



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. März 2017  
(OR. en)

7586/17

LIMITE

UD 83  
ENFOCUSTOM 84

#### VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14132/4/16 REV 4 UD 225 ENFOCUSTOM 179
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zollfinanzierung

---

Die Delegationen erhalten als Anlage eine überarbeitete Fassung des eingangs genannten Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates, die von der Gruppe "Zollunion" in ihrer Sitzung vom 22. März 2017 gebilligt wurde.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Derzeit erhalten zwei Delegationen einen Prüfungsvorbehalt aufrecht.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zollfinanzierung**

**Der Rat der Europäischen Union —**

GESTÜTZT AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates zur Reform der Governance der EU-Zollunion und die Athener Erklärung zur Reform der Governance der EU-Zollunion<sup>2</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zu den Folgemaßnahmen zum Zollkodex der Union<sup>3</sup>, die sich insbesondere auf die Schlüsselrolle des Zolls, die Einbeziehung des Handels sowie die Entwicklung und die Finanzierung von IT-Systemen beziehen;
- die Sitzung der Hochrangigen Gruppe der Generaldirektoren für Zollfragen vom 25. Oktober 2016, in der die Generaldirektoren für Zollfragen abschließend feststellten, dass die Fragen der Zollfinanzierung, die die Ausrüstung für Zollkontrollen an den EU-Außengrenzen und die IT-Infrastruktur betreffen, angemessen berücksichtigt werden sollten<sup>4</sup>;
- den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion<sup>5</sup>;
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über den Zustand der Zollunion<sup>6</sup>;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement<sup>7</sup>;

---

<sup>2</sup> ABl. C 171 vom 6.6.2014, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. C 357 vom 29.9.2016, S. 2.

<sup>4</sup> Dok. 14161/16.

<sup>5</sup> Dok. ST 18932/11.

<sup>6</sup> Dok. ST 5132/13.

<sup>7</sup> Dok. 14894/16.

- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Thema "Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance"<sup>8</sup> und die diesem Thema gewidmeten Schlussfolgerungen des Rates;

#### UNTER HINWEIS

- auf die den Zollbehörden zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ihr Beitrag
  - zur Sicherung der Integrität der Lieferkette, wozu auch die Bekämpfung der Aktivitäten der organisierten Kriminalität gehört;
  - zur Erleichterung und zum Schutz des rechtmäßigen Handels;
  - zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
- auf das an die Kommission gerichtete Ersuchen des Rates, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind<sup>9</sup>;
- darauf, dass die Kommission bis zum 1. Januar 2018 einen Vorschlag für einen neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorlegen sollte<sup>10</sup>;

#### IM BEWUSSTSEIN

- folgender Notwendigkeiten:
  - einer angemessenen technischen Ausrüstung für die Kontrolle des die EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs;
  - einer auf dem neuesten technischen Stand befindlichen IT-Infrastruktur der Zollbehörden;
  - der Bereitstellung hochwertiger elektronischer Zollsyste, die unabdingbare Instrumente darstellen, wenn es darum geht, den rechtmäßigen Handel zu erleichtern und zu beschleunigen, die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken, während gleichzeitig die notwendigen Kontrollen des die EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs durchgeführt werden und zur Sicherheit dieses Warenverkehrs beigetragen wird;

---

<sup>8</sup> Dok. ST 15818/16.

<sup>9</sup> Dok. 16094/13 ADD 1.

<sup>10</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- der Notwendigkeit und Verantwortung, einen angemessenen Zollschatz der EU-Außengrenzen zu gewährleisten;
- der zollspezifischen Herausforderungen im Bereich der IT-Entwicklung und der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie hinsichtlich der Entschlossenheit der EU-Zollbehörden, diese Fragen wirksam, effizient, konsequent und kohärent anzugehen;

IN KENNTNIS FOLGENDER TATSACHEN:

- Die EU-Zollbehörden und ihre Rolle beim Außengrenzenmanagement haben seit der Errichtung der Zollunion eine Reihe von Änderungen erfahren, nämlich
  - die Ausweitung ihrer Zuständigkeiten über ihre traditionelle Rolle bei der Überwachung und Erleichterung des Handelsverkehrs der EU und ihrer wirtschaftlichen Interessen hinaus,
  - den Übergang von der papiergestützten Zollabwicklung zur elektronischen Zollabwicklung und
  - die Übernahme einer wachsenden Zahl von Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr.
- Änderungen und neue Zuständigkeiten, die sich aus Rechtsvorschriften der EU ergeben, bringen Herausforderungen mit sich, die eine angemessene technische Ausrüstung und eine auf dem neuesten Stand befindliche zollspezifische IT-Unterstützung erfordern.
- Das wirksame Grenzmanagement erweist sich als vorteilhaft; gleichzeitig ist der Zoll an den Außengrenzen mit Herausforderungen konfrontiert.
- Die zur Unterstützung der Mitgliedstaaten erfolgte Zuteilung von EU-Finanzmitteln sollte einer Bewertung unterzogen werden;

UNTER BETONUNG DER NOTWENDIGKEIT,

- dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sowohl auf die Globalisierung des Handels und die gleichzeitige Globalisierung der Kriminalität reagieren und mit diesen Phänomenen Schritt halten als auch die sich daraus ergebenden Bedrohungen bewältigen müssen, wofür eine angemessene Ausrüstung zur Unterstützung des wirksamen Funktionierens der Zollunion benötigt wird;
- dass Finanzmittel verfügbar sind, um die Zollbehörden mit der technischen Ausrüstung auszustatten, die für die Kontrolle des die EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs benötigt wird, und dass IT-Technologie vorhanden ist, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, Sicherheit und Gefahrenabwehr zu gewährleisten sowie die Erleichterung des rechtmäßigen Handels zu unterstützen;
- die sich aus dem Zollkodex der Union ergebenden Herausforderungen zu bewältigen und die damit verbundenen Vorteile zu erlangen;
- die Rolle und den Beitrag der Zollbehörden als Strafverfolgungsbehörde zu unterstreichen und die Koordinierung zwischen den im Bereich der Strafverfolgung tätigen Behörden zu verbessern;
- für die konsequente und kohärente Anwendung der Zollvorschriften und für moderne Konzepte im Bereich der Zollkontrollen zu werben und gleichzeitig – soweit angemessen – eine gemeinsame zollspezifische IT-Infrastruktur zuzulassen;
- dass die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung der EU-Zollunion und deren Governance fortsetzen und die künftigen Ergebnisse umsetzen, die sich aus der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in dieser Hinsicht ergeben<sup>11</sup>;
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten bei der Verwaltung der personellen und materiellen Ressourcen sowie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken —

---

<sup>11</sup> COM(2016) 813 final.

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, gemeinsam bis Ende 2017

Folgendes zu bewerten:

- die bestehenden Programme und Instrumente für die Finanzierung des Zollwesens aus EU-Mitteln, die für die Finanzierung von technischer Ausrüstung für die Kontrolle des die EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs und von zollspezifischer IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen;
- die Wege für den Zugang zu diesen Mitteln und die voraussichtlichen Herausforderungen;
- die potenziellen Synergien mit anderen bestehenden Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der EU einschließlich der Strukturfonds sowie die Frage, ob diese Fonds ordnungsgemäß und optimal genutzt werden;
- die Möglichkeiten für Kosteneinsparungen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen, Wissen und bewährten Verfahren;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, bis Ende 2017

- eine Strategie für die Architektur, Entwicklung, Verwaltung und Finanzierung zollspezifischer IT-Systeme zu entwickeln und dabei die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten für die Entwicklung von IT-Systemen, die für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften benötigt werden, zu berücksichtigen;
- die Möglichkeiten für die Finanzierung des Bedarfs an technischer Ausrüstung im Rahmen künftiger Finanzierungsprogramme der Kommission zu prüfen und zu bewerten;
- einen Leitfaden für den potenziellen Zugang der Zollverwaltungen zu den derzeitigen Finanzmitteln der EU sowie die beabsichtigte Verwendung dieser Mittel gemäß den Festlegungen der zuständigen Direktionen, wie etwa BUDGET, HOME, REGIO und TAXUD, bereitzustellen;
- die Koordinierung zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden für die Zwecke der Finanzierung im Wege einer besseren Partnerschaft auf EU-Ebene zu intensivieren.